

nur per E-Mail

An
kreisfreie Städte Kämmerei
Landratsämter Kommunalaufsicht
Landratsämter Kämmerei

nachrichtlich:
Thüringer Ministerium für Inneres, Kommunales und Landesentwicklung
Thüringer Landesverwaltungsamt
Thüringischer Landkreistag e. V.
Thüringer Gemeinde- und Städtebund e. V.

Ihr/e Ansprechpartner/in:
Lisanne Röhrig

Durchwahl:
Telefon
Telefax +49 361 57 3611-650

Lisanne.Roehrig@
tfm.thueringen.de

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Kommunaler Finanzausgleich 2025 - Orientierungsdaten für die Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2025

Unser Zeichen:
(bitte bei Antwort angeben)
1040-38-O 1000/1607
40977/2025

Erfurt
28. April 2025

Ergänzung zum Rundschreiben R 33 6/2024

Rundschreiben R 38 1/2025

I Vorbemerkung

Das Thüringer Finanzausgleichsgesetz (ThürFAG) ist Grundlage für die Zuweisungen des Landes an die Kommunen im Rahmen des Kommunalen Finanzausgleichs.

Das Rundschreiben R 33 6/2024 vom 23. Dezember 2024 enthielt neben den Ausführungen zur vorläufigen Festsetzung der Finanzausgleichsleistungen, die durch die vorläufige Haushaltsführung des Landes bedingt war, wesentliche grundsätzliche Informationen zur Aufstellung der kommunalen Haushalte für das Jahr 2025, die weiterhin fortgelten. Mit dem nun vorliegenden Rundschreiben sollen nach dem Beschluss des Thüringer Gesetzes über die Feststellung des Landeshaushaltsplans für das Haushaltsjahr 2025 vom 11. April 2025 (GVBl. S. 38) die Orientierungsdaten für die kommunalen Haushalte 2025 konkretisiert werden. Hierzu werden die auf Grundlage des Landeshaushalts 2025 zu erwartenden Einnahme- und Ausgabepositionen der kommunalen Haushalte benannt.

Die Gliederung II bis X vom Rundschreiben R 33 6/2024 wird gleichlautend übernommen. Zu Beginn eines jeden Abschnittes erfolgt ein Hinweis ob und inwiefern Informationen des Rundschreibens R 33 6/2024 fortgelten. Ab dem Gliederungspunkt XI wird die Gliederung ergänzt.

**Thüringer
Finanzministerium**
Ludwig-Erhard-Ring 7
99099 Erfurt

www.thueringen.de

UST-IdNr.: DE353210442

Leitweg-ID E-Rechnung:
16900601-0001-95

**Informationen zum Umgang mit
Ihren Daten (Art. 13, 14 DSGVO)**
im Thüringer Finanzministerium
finden Sie im Internet unter
www.ds-tfm.thueringen.de.
Auf Wunsch übersenden wir
Ihnen eine Papierfassung.

Bankverbindung
Landesbank Hessen-Thüringen
BIC: HELADEF820
IBAN: DE37 8205 0000 3004 4440 18

II Steuereinnahmen der Kommunen – Steuerschätzung

Die Ausführungen im gleichlautenden Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 inkl. Anlage gelten fort.

III Schlüsselzuweisungen

Mit Ausnahme der Betragsangaben zur Höhe der Schlüsselzuweisungen 2025 und der einheitlichen Grundbeträge 2025 gelten die Unterabschnitte a) bis c) im gleichlautenden Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 fort. Hinsichtlich der Höhe der Schlüsselmassen gelten die in Unterabschnitt d) genannten Werte.

Für das Jahr 2025 verändern sich aufgrund mittlerweile vorliegender Einwohnerkorrekturen die einheitlichen Grundbeträge leicht, d. h. in der zweiten bzw. dritten Nachkommastelle, gegenüber den im Rundschreiben R 33 6/2024 in Unterabschnitt d) genannten Werten und stellen sich wie folgt dar:

Gemeindeaufgaben	878,09 EUR
soziale Kreisaufgaben	1.988,65 EUR
allgemeine Kreisaufgaben	449,15 EUR

Damit ergeben sich bei der endgültigen Festsetzung der Schlüsselzuweisungen 2025 leichte Abweichungen gegenüber den Modellrechnungen zum KFA 2025 vom 23. Dezember 2024.

IV Mehrbelastungsausgleich

Der Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 gilt fort.

V Bedarfszuweisungen

Die Ausführungen im Gliederungspunkt bezogen sich ausschließlich auf die vorläufige Haushaltsführung des Landes. Es wird auf die folgenden Ausführungen unter Gliederungspunkt VIb) verwiesen.

VI Weitere Zuweisungen nach dem ThürFAG

Der Gliederungspunkt wird im Folgenden neu gefasst.

a) Sonderlastenausgleiche - Übersicht

Nach § 16 ThürFAG werden Gemeinden und Landkreisen zum Ausgleich besonderer Lasten Sonderlastenausgleiche gewährt. Die für die Sonderlastenausgleiche nach den §§ 17 bis 22g ThürFAG im Jahr 2025 etatisierten Mittel sind in der folgenden Übersicht nebst dem für die Ausreichung zuständigen Ressort sowie den für die Verteilung maßgeblichen Regelungen außerhalb des ThürFAG aufgezeigt:

Regelung in	Sonderlastenausgleich für	Gesamtansatz im Jahr 2025 in Euro	Ausreichung
§ 17 ThürFAG	Schullastenausgleich	101.178.000	in Zuständigkeit des TMBWK auf Basis der Sachkosten nach der Thüringer Verordnung zur Durchführung des Schullastenausgleichs und der Pauschalerstattung für das jeweilige Haushaltsjahr
§ 18 ThürFAG	Schülerbeförderung	13.433.600	in Zuständigkeit des TMBWK
§ 19 ThürFAG	Aus- und Fortbildungsaufgaben	1.523.600	in Zuständigkeit des TFM, landesseitige Abwicklung
§ 20 ThürFAG	Bereitstellung von Geobasisdaten	232.000	in Zuständigkeit des TMDI, landesinterne Abwicklung
§ 20a ThürFAG	Digitalfunk	2.757.7000	in Zuständigkeit TMIKL, landesinterne Abwicklung
§ 21 ThürFAG	Landeszuschüsse für Kindertagesbetreuung	212.570.000	in Zuständigkeit des TMBWK nach § 25 ThürKigaG
	Förderung bei erhöhtem Bedarf	5.300.000	nach § 26 ThürKigaG
	Infrastrukturpauschale für Kinder	13.000.000	nach § 31 ThürKigaG
§ 22 ThürFAG	Investitionspauschalen Schulgebäude	30.000.000	in Zuständigkeit des TMDI

Regelung in	Sonderlastenausgleich für	Gesamtan- satz im Jahr 2025 in Euro	Ausreichung
§ 22a ThürFAG	Zweckausgaben der kommunalisierten Umweltverwaltung	2.500.000	in Zuständigkeit TMUENF nach der Verwaltungsvorschrift zur Finanzierung von Umweltsanierungen in Thüringen vom 30. Juni 2016 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 30/2016, Seite 999 – 1000, zuletzt geändert am 20. Oktober 2024, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 47/2024, Seite 1674)
§ 22b ThürFAG	Belastungen der Kur- und Erholungsorte	16.000.000	in Zuständigkeit des TFM
§ 22c ThürFAG	Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte	9.000.000	in Zuständigkeit des TFM nach der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Sonderzuweisungen als Sonderlastenausgleich für Gemeinden mit unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 39/2021, S. 1567)
§ 22d ThürFAG	Kulturlastenausgleich	20.000.000	in Zuständigkeit des TMBWK nach der Verwaltungsvorschrift über die Gewährung von Zuweisungen zum Ausgleich kommunaler Belastungen im kulturellen Bereich (Thüringer Staatsanzeiger 31/2024, Seite 1091)
§ 22e ThürFAG	Kommunale Investitionspauschale	100.000.000	in Zuständigkeit des TFM; Auszahlung 2025 entsprechend Verbescheidung vom 12. März 2025 bereits erfolgt
§ 22f ThürFAG	Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen	27.000.000	in Zuständigkeit TMUENF nach der Verwaltungsvorschrift zur Gewährung von Zuweisungen als Sonderlastenausgleich für

Regelung in	Sonderlastenausgleich für	Gesamtansatz im Jahr 2025 in Euro	Ausreichung
			Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung (vgl. Homepage des TMUENF unter Themen in der Rubrik Klima/ Klimapakt & kommunaler Klimaschutz)
§ 22g ThürFAG	Beratungsleistungen	205.000	in Zuständigkeit des TFM, landesinterne Abwicklung

b) Informationen zum Landesausgleichsstock

Im Jahr 2025 steht ein Haushaltsansatz von 67.889.700 Euro zur Verfügung. Dieser umfasst einen Betrag von 55 Mio. Euro, der nach § 24 Abs. 1 Nr. 4 ThürFAG zur Verfügung gestellt wird sowie die veranschlagten Einnahmen aus der Finanzausgleichsumlage, die nicht an die Landkreise weiterzuleiten sind. Hinzu kommen Einnahmen aus Rückzahlungen von Bedarfszuweisungen sowie ergänzenden Bedarfszuweisungen nach § 4 des Thüringer Gesetzes zur Sicherung der kommunalen Haushalte sowie den im Vorjahr nicht in Anspruch genommenen Mitteln.

Die Verteilung der Mittel nach § 24 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 ThürFAG und das Verfahren werden durch die Verwaltungsvorschrift über das Antrags- und Bewilligungsverfahren sowie die Verteilung und die Verwendung der Mittel für Bedarfszuweisungen nach § 24 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Thüringer Finanzausgleichsgesetz vom 29. November 2022 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2022, Seite 1570; zuletzt geändert am 15. März 2024, Thüringer Staatsanzeiger Nr. 14/24, Seite 526) geregelt.

Aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks stehen 5 Mio. Euro für die Förderung freiwilliger kommunaler Zusammenarbeit von in der Regel mindestens drei Gemeinden oder Landkreisen zur Verfügung. Das Thüringer Landesverwaltungsamt ist zuständige Bewilligungsbehörde.

34,8 Mio. Euro aus den Mitteln des Landesausgleichsstocks sind für die Kompensation der Verluste in Folge der Neufassung des Soziallastenansatzes nach § 24 Abs. 2a ThürFAG vorgesehen.

Im Ergebnis der Abrechnung der Bestandteile der Finanzausgleichsmasse des Jahres 2024 nach § 5 ThürFAG erfolgt eine Ausschüttung nach § 24 Abs. 3 ThürFAG im Jahr 2025 in Höhe von insgesamt 24.783.871,26 Euro. Die Höhe der individuellen Ausschüttung bemisst sich nach dem Verhältnis

der für die einzelne Kommune festgesetzten Schlüsselzuweisung des Jahres 2025 an der Gesamtsumme der 2025 festgesetzten Schlüsselzuweisungen (vgl. Modellrechnungen vom 4. April 2025 auf der Homepage des TFM in der Rubrik: Themen > Landeshaushalt > Kommunaler Finanzausgleich > Aktuelles). Die Auszahlung erfolgt mit der dritten Rate der Schlüsselzuweisungen zum 15. Juli 2025 nach der Festsetzung von Amts wegen.

VII Finanzausgleichsumlage

Der Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 gilt fort.

VIII Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden

Der Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 wird neu gefasst.

Im Landeshaushalt ist ein Gesamtansatz von 43.400.000 Euro für Zuweisungen an kreisangehörige Gemeinden nach dem Thüringer Gesetz zur Stärkung kreisangehöriger Gemeinden etatisiert.

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Thüringer Kommunen im Jahr 2025 (Drucksache 8/742) sieht in Artikel 2 insbesondere eine Änderung des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der kreisangehörigen Gemeinden hinsichtlich der maßgeblichen Einwohnerwerte (31. Dezember 2023 statt 31. Dezember 2022) vor. Unverändert soll die Zuweisung für das Jahr 2025 weiterhin 300 Euro je Einwohner für die ersten 250 Einwohner einer kreisangehörigen Gemeinde betragen. Nach dem Inkrafttreten des Gesetzes werden die Zuweisungen durch das TFM von Amts wegen festgesetzt.

IX Erstattung der Mehraufwendungen aus Anlass des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine geflüchteten Menschen

Der Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 wird neu gefasst.

Im Landeshaushalt ist ein Gesamtansatz von 30.200.000 Euro für Leistungen an Landkreise und kreisfreie Städte zur Erstattung der Mehrkosten im Bereich der Sozialleistungen und der zugehörigen Verwaltungskosten für das Jahr 2025 etatisiert. Die Mittelausreichung richtet sich nach dem Thüringer Gesetz zur Erstattung von Mehrkosten nach dem Zweiten, Neunten und Zwölften Buch Sozialgesetzbuch für das Jahr 2025 aufgrund des Rechtskreiswechsels von aus der Ukraine Geflüchteten vom 11. April 2025 (GVBl. S. 31).

X Mitteilung bei Änderung der Stammdaten

Der Gliederungspunkt des Rundschreibens R 33 6/2024 gilt fort.

XI Zuweisungen nach dem Thüringer Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Kommunen

Der Entwurf des Thüringer Gesetzes zur Stärkung der Thüringer Kommunen im Jahr 2025 (Drucksache 8/742) umfasst in Artikel 1 das Gesetz zur Förderung von Investitionen und zum Ausgleich von besonderen Belastungen in den Thüringer Kommunen. Im Landeshaushalt sind im Jahr 2025 für Sonderzuweisungen nach diesem Gesetz folgende Mittel etatisiert:

an Gemeinden und Landkreise für Schwimmbäder	15.000.000 Euro
an Landkreise und kreisfreie Städte zur Entlastung der Sozialhaushalte	47.000.000 Euro
an höherstufige zentrale Orte für Investitionen	20.000.000 Euro

Zur Verteilung der Mittel wird auf den Gesetzentwurf in der Drucksache 8/742 verwiesen. Darauf basierende Modellrechnungen wurden auf der Homepage des TFM in der Rubrik: Themen > Landeshaushalt > Kommunalen Finanzausgleich > Aktuelles unter folgendem Link: <https://finanzen.thueringen.de/kommunales/kommunales-finanzenwesen/aktuelles> eingestellt.

Die Kommunalaufsichten werden gebeten, dieses Schreiben den kreisangehörigen Gemeinden umgehend in geeigneter Weise bekannt zu geben. Dieses Rundschreiben wird parallel auf der Homepage der TFM in der Rubrik Themen > Landeshaushalt > Kommunalen Finanzausgleich > Aktuelles eingestellt.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Im Auftrag

gez. Thomas Rüdfler